

Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 07.04.2026

Az.: K 19/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|---------------------------|---|
| Donnerstag, 04.06.2026 | 11:00 Uhr | 1.27, Sitzungssaal | Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gießübel

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|---|--|----------------|-------------|
| Gießübel | -, 1195/2 | Gebäude- und Freifläche, Dachsbachstraße 24 | Dachsbachstraße 24, 98667 Schleusegrund/ OT Gießübel | 572 | 950 BV 1 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

im schlechten baulichen Zustand befindliches, leerstehendes Einfamilienhaus und Nebenglass. Grundstück zugewuchert. Haus freistehend und aus drei Gebäudeteilen mit unterschiedlicher Geschossigkeit bestehend, nicht unterkellert. Zweiteiliges Nebengebäude: PKW-Garage und Abstellbereich freistehend und rückwärtig in den Hang gebaut. Zwischen Grundstück und Straße liegt der Flusslauf "Dachsbach", Grundstück über Brücke erreichbar. Keine Innenbesichtigung ermöglicht;

Verkehrswert:

17.600,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

DKB AG, Frau Förster, Telefon-Nr. 030 120 30 4796

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 29.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.